



**Polizeireglement
der
Einwohnergemeinde Himmelried**

Gültig ab 1. Januar 2017

Inhalt:

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1	Zweck	3
§ 2	Zuständigkeit und Geltungsbereich	3
§ 3	Anzeige	3
§ 4	Verfügungen der Ortspolizei	3
§ 5	Beschwerde	3
§ 6	Austausch von Daten	4
II.	IMMISSIONEN	4
§ 7	Generelle Bestimmungen	4
§ 8	Lärmverursachende Arbeiten	4
§ 9	Mechanische und elektronische Tonträger, Musikinstrumente und dergleichen	4
§ 10	Nachruhe	4
§ 11	Modellflugzeuge und ähnliche Geräte	4
§ 12	Arbeiten an Fahrzeugen	4
§ 13	Knallfeuerwerk	5
§ 14	Haustierhaltung	5
III.	ÖFFENTLICHER RAUM	5
§ 15	Inanspruchnahme öffentlichen Grundes	5
§ 16	Littering	5
§ 17	Schneeräumung	5
§ 18	Abstellen von Fahrzeugen	5
§ 19	Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	6
§ 20	Pflanzenüberhang	6
IV.	STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 21	Bewilligung	6
§ 22	Strafbestimmungen	6
§ 23	Verwaltungszwang	6
§ 24	Inkrafttreten	6

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Himmelried

gestützt auf § 21 lit. a) der Gemeindeordnung vom 15. Dezember 2005 und im Bewusstsein,

- dass die folgenden Bestimmungen als Leitplanken für das Wohlbefinden und das einvernehmliche und friedliche Zusammenleben der Einwohner in Himmelried dienen sollen;
- dass unterschiedliche Auffassungen zuerst im Gespräch zwischen den Betroffenen gelöst werden sollen;

beschliesst das folgende Gemeindepolizeireglement ¹⁾:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Polizeireglement regelt die Wahrnehmung der polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Himmelried und ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton¹ in den Bereichen:

- Sicherheitsorgane;
- Schutz von öffentlichen Sachen und privatem Eigentum;
- Schutz von Personen sowie der öffentlichen Ruhe und Ordnung.

§ 2 Zuständigkeit und Geltungsbereich

Der Gemeinderat hat als Ortspolizeibehörde für die Einhaltung dieses Polizeireglements zu sorgen². Dem Gemeindepräsidenten obliegt die Leitung des Ortspolizeiwesens.

Die Mitwirkung der Kantonspolizei bleibt vorbehalten.

§ 3 Anzeige

Jedermann ist berechtigt, Übertretungen im Sinne dieses Reglements beim Friedensrichter anzuzeigen.

§ 4 Verfügungen der Ortspolizei

Der Gemeinderat ist berechtigt, im Rahmen dieses Reglements Verfügungen (Beschlüsse) zu erlassen; er kann diese für den Widerhandlungsfall mit der Androhung von Busse gemäss Art. 292 StGB verbinden.

§ 5 Beschwerde

Gegen Beschlüsse des Gemeinderats, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit deren Eröffnung Beschwerde an das Departement des Inneren, Solothurn, erhoben werden³

¹⁾ Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.